**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 1 Der Verein führt den Namen Reiterverein Rhede e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nummer 2308 eingetragen.

§ 1 2 Der Verein hat seinen Sitz am Hoymersweg 1 in 46414 Rhede.

§ 1 3 Der Verein ist folgenden nachstehenden Dachorganisationen angeschlossen:

3.1 Kreisreiterverband Borken e.V.in Borken/Westfalen

3.2 Pferdesportverband Westfalen e.V. in Münster/Westfalen und dadurch der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. in Warendorf/Westfalen

3.3 Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. in Duisburg/Westfalen

§ 1 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 5 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 1 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

§ 2 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1.1 die Förderung der Gesundheit und des Sports aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.

1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen

1.4 die Förderung des Therapeutischen Reitens

1.5 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden

1.6 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreis

1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

1.8 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

§ 2 2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 2 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

§ 3 1 Mitglied können natürliche, juristische Personen oder Personenvereinigungen

werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und

Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

§ 3 2 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN

§ 3 3 Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 3 4 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und

Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Geschäftsordnung durch Vorstandsbeschluss festgelegt ist.

§ 3 5 Neben dem Mitgliedbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen

erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der

Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der

Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der

1 1/2 fache Jahresbeitrag sein.

§ 3 6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste,

Ausschluss oder Tod

§ 3 7 Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch eine schriftliche Mitteilung

gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines

Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten

zulässig.

§ 3 8 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen

hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied

Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige

schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 3 9 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste

gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des

Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich

mitzuteilen

**§ 4 Organe des Vereins**

1 Vorstand

2 Mitgliederversammlung

**§ 5 Vorstand**

§ 5 1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Geschäftsführender Vorstand:

1.Vorsitzende/er, 2. Vorsitzende/er,1.Geschäftsführer/in, 2.Geschäftsführer/in, Schatzmeister

Erweiterter Vorstand:

1. Jugendwart/in , 2.Jugendwart/in

1. Beisitzer, 2.Beisitzer, 3.Beisitzer, 4.Beisitzer, 5.Beisitzer, 6.Beisitzer, 7.Beisitzer

Abteilungsleiter Reiten, Abteilungsleiter Fahren, Abteilungsleiter Voltigieren, Abteilungsleiter Therapeutisches Reiten

Ehrenvorsitzender

§ 5 2 Der Geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des

Gesamtvorstandes gebunden, geschäftsführender und Gesamtvorstand sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Vorstand im Sinne

des §26 BGB sind der Vorsitzende mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 5 3 Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenvorsitzende bleibt von Wahlen unberührt.

§ 5 4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Gesamtvorstand aus seiner Mitte eine Nachwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

**§ 6 Mitgliederversammlung**

§ 6 1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar bis zum 31. März, einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Sie wird vom Vorstand schriftlich, per mail oder durch ein Inserat im Bocholter-Borkener Volksblatt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 6 2 Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest.

§ 6 3 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

§ 6 4 Die Beschlüsse werden, soweit sich nicht aus §9 etwas anderes ergibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen auf Handzeichen, auf Antrag von ¼ der anwesenden Mitglieder auf Stimmzettel.

§ 6 5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

**§ 7 Geschäftsordnung und Haftung**

§ 7 1 Der geschäftsführende Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf. In Ihr werden alle Fragen geregelt, die das Vereinsleben betreffen.

§ 7 2 Der Verein und seine Organe haften für Schäden nur in den Grenzen und im Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflicht-Versicherungsschutzes. Die Haftung für darüber hinausgehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der über die Sporthilfe e.V. abgeschlossene Sportversicherungsvertrag kann jederzeit beim Vorstand des Vereins

eingesehen werden. Ansprüche aus der Sport-Unfallversicherung werden von dieser Haftung nicht berührt.

**§ 8 Protokoll**

Bei jeder Vorstandssitzung und jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu

unterzeichnen. Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende, Protokollführer in der Regel der Geschäftsführer. Zum Versammlungsleiter

bzw. Protokollführer kann eine andere Person bestimmt werden, was im Protokoll festzuhalten ist.

**§9 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 3 Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes überwachen. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll zuzuleiten. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

**§10 Satzungsänderung / Vereinsauflösung**

§ 10 1 Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn Sie in der Einladung angekündigt war.

§ 10 2 Die Vereinsauflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

§ 10 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rhede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 10 4 Die Liquidation findet gem. §48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ genehmigt.

Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschriften­­­­­­­ : \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Vorsitzende/er 1. Geschäftsführer/in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2. Vorsitzende/er 2. Geschäftsführer/in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schatzmeister